

VereinsBrief

Steuern – Recht – Vereinsmanagement



Gemeinnützigkeitsrecht I

Gemeinnützigkeit von Holdinggesellschaften: FG Berlin-Brandenburg nennt die satzungsmäßigen Voraussetzungen

Gemeinnützigkeitsrecht II

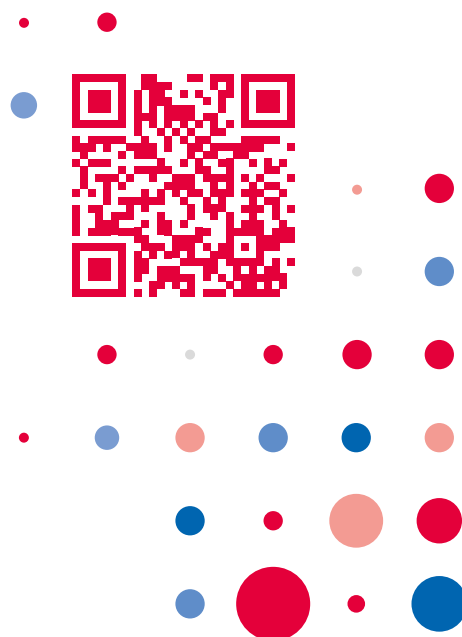
Aus welchen Gründen Vereinen die Gemeinnützigkeit entzogen werden kann und wie Vereine dem entgegenwirken

Umsatzsteuer

Neues aus der Finanzverwaltung: Auf diese Steuerbefreiungsvorschriften können sich die (gemeinnützigen) Träger von Tanzschulen bzw. Anbieter von Tanzkursen berufen

Entgelttransparenz

Gehälter offenlegen -
Das müssen Vereine in
puncto Umsetzung der
EU-Entgelttransparenz-
richtlinie wissen



Inhalt

KURZ INFORMIERT

- 1 – Umsatzbesteuerung der Mitgliedsbeiträge:
Initiative des Bundesrates will für Sportvereine endlich Rechtsklarheit herstellen
- 1 – Vereinsfortsetzung nach Insolvenz: Kein zweiter Beschluss der Mitgliederversammlung nötig
- 2 – Neu zum 01.07.2026: Minijobber im Verein können Befreiung von der Rentenversicherung wieder rückgängig machen
- 2 – Verwaltungsgericht Berlin: Wann handelt eine Organisation gegen den Gedanken der Völkerverständigung?

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3 – Gemeinnützigkeit von Holdinggesellschaften:
So hat sich das FG Berlin-Brandenburg zu den satzungsmäßigen Voraussetzungen positioniert

UMSATZSTEUER

- 5 – Umsatzsteuerbefreiung für Tanzschulen und -kurse:
Auf diese drei Befreiungsregelungen können sich (gemeinnützige) Anbieter berufen

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 10 – Der Entzug der Gemeinnützigkeit (Teil 3):
Aus welchen Gründen das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit entziehen kann und wie Vereine dem entgegenwirken

ENTGELTTRANSPARENZ

- 16 – Entgelttransparenz: Das müssen Vereine zur Umsetzung der EU-Richtlinie wissen und veranlassen

PRAXISFALL

- 20 – Leserforum: Kann der Verein von Mitgliedern Darlehensgewährungen als Sonderbeitrag fordern?



WEBINARE

16.07.2026 IWW-Webinare
Löhne und Gehälter
Topinformiert in der Lohnabrechnung

Referent: Raschid Bouabba

Hier finden Sie weitere
Informationen zu diesen und
weiteren Veranstaltungen



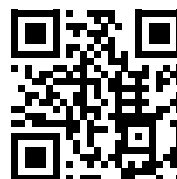
WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:

Dipl.-Volksw. Günter Göbel
Chefredakteur

Telefon 0931 418-6158
Fax 0931 418-2060
E-Mail goebel@iww.de

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf



● Umsatzsteuer

Besteuerung der Mitgliedsbeiträge: Entschließung des Bundesrates zur Rechtsklarheit bei der Umsatzsteuer für Sportvereine

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zeitnah das Umsatzsteuerrecht für Vereine unionsrechtskonform nachzubessern; und zwar in erster Linie in puncto Umsatzbesteuerung der Mitgliedsbeiträge. Vereine und Finanzämter wissen nämlich seit Jahren nicht zuverlässig, ob Mitgliedsbeiträge steuerpflichtig sind. Diese Rechtsunsicherheit soll beseitigt werden.

Bundesrat sieht Handlungsbedarf bei Vereinsbesteuerung

Hintergrund – Nach der Rechtsprechung des BFH widerspricht die bislang praktizierte umsatzsteuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen durch die Finanzverwaltung der ständigen Rechtsprechung des BFH sowie dem Unionsrecht (u. a. BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23, Abruf-Nr. [252722](#)). Daraus ergeben sich erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten für Vereine und für die Finanzverwaltung. Deshalb hält der Bundesrat eine gesetzliche Klarstellung im Umsatzsteuergesetz für erforderlich und regt eine Gesetzesinitiative durch die Bundesregierung an (Bundesrat, Drucksache 361/26 vom 10.06.2026, Abruf-Nr. [254547](#)).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Neue BFH-Entscheidung verunsichert: Wie werden Mitgliedsbeiträge besteuert?“, VB 04/2026, Seite 4 → Abruf-Nr. [50793857](#)



ARCHIV

Hier mobil weiterlesen



● Insolvenz

Vereinsfortsetzung nach Insolvenz: Kein zweiter Beschluss der Mitgliederversammlung nötig

Steht schon im von der Mitgliederversammlung bestätigten Insolvenzplan, dass der Verein fortgesetzt wird, wenn sich das Insolvenzverfahren positiv entwickelt, muss die Mitgliederversammlung über die Vereinsfortsetzung nicht noch einmal abstimmen. Das hat das KG Berlin klargestellt.

KG Berlin nimmt zu § 42 Abs. 1 S. 2 BGB Stellung

Hintergrund – Wird ein Verein insolvent, ist er grundsätzlich aufgelöst. Nach § 42 Abs. 1 S. 2 BGB kann die Mitgliederversammlung ihn aber fortsetzen – allerdings erst, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Das Insolvenzgericht hat einen Insolvenzplan bestätigt, der den Fortbestand des Vereins vorsieht. Und das Insolvenzverfahren ist anschließend aufgehoben worden. Nach dem Wortlaut der Vorschrift wäre anschließend ein gesonderter Beschluss über die Fortsetzung des Vereins denkbar. Genau diesen zweiten Beschluss hält das KG Berlin aber für entbehrlich, wenn die Mitglieder bereits im Insolvenzverfahren über den Plan abgestimmt haben. Denn der Erörterungs- und Abstimmungstermin nach § 235 InsO entspricht funktional einer Mitgliederversammlung. Die Vereinsmitglieder müssen dazu geladen werden und den Plan bzw. dessen Inhalt vorab erhalten. Stimmen sie dort dem Plan zu, ist eine gesonderte Abstimmung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht erforderlich (KG Berlin, Beschluss vom 13.05.2026, Az. 22 W 15/26, Abruf-Nr. [254548](#)).

Wichtig – Die Liquidatoren müssen die Fortsetzung des Vereins aber zum Vereinsregister anmelden.

Einmal erteilte Befreiung ist nicht mehr für die gesamte Dauer des Minijobs bindend

● Geringfügige Beschäftigung

Neu zum 01.07.2026: Minijobber können Befreiung von der Rentenversicherung wieder rückgängig machen

Wenn Sie in Ihrem Verein Minijobber beschäftigen, sollten Sie eine Gesetzesänderung kennen, die zum 01.07.2026 in Kraft tritt. Minijobber können ab da die Befreiung von der Rentenversicherung wieder rückgängig machen.

Hintergrund – Minijobber sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Sie können sich aber auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Bisher galt die Befreiung für die gesamte Dauer des Minijobs. Sie konnte nicht widerrufen werden. Das ändert sich zum 01.07.2026. Minijobber können die Befreiung rückgängig machen. Sie sind dann wieder rentenversicherungspflichtig und zahlen neben den Arbeitgeberbeiträgen eigene Beiträge zur Rentenversicherung. Minijobber, die das anstreben, müssen bei Ihnen die Aufhebung der Befreiung beantragen. Sie müssen den Eingang des Antrags dokumentieren, die Änderung in den Entgeltunterlagen festhalten und die Aufhebung der Befreiung an die Minijob-Zentrale melden.

Wichtige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin zu § 51 Abs. 3 AO

● Gemeinnützigkeit

Wann handelt eine Organisation gegen den Gedanken der Völkerverständigung?

Nach § 51 Abs. 3 AO ist Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit, dass eine Körperschaft nicht dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt. Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat sich jetzt damit befasst, wie die Regelung auszulegen ist.

Die Vorschrift orientiert sich am völkerrechtlichen Gewaltverbot (Art. 26 Abs. 1 GG) und folgt dem Geist der Völkerrechtsfreundlichkeit. Die Charta der Vereinten Nationen verpflichtet dazu, in den internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen.

Gegen die Völkerverständigung richtet sich eine Vereinigung, wenn sie in den internationalen Beziehungen Gewalt oder vergleichbar schwerwiegende völkerrechtswidrige Handlungen propagiert und fördert oder Vereinszwecke und -tätigkeiten verfolgt, die der friedlichen Überwindung der Interessengegensätze von Völkern zuwiderlaufen. Darunter fallen für das VG Berlin (Beschluss vom 27.04.2026, Az. 1 L 787/25, Abruf-Nr. [254549](#)), wenn der Verein

- terroristische Handlungen und Organisationen finanziell unterstützt und die Unterstützung geeignet ist, den Gedanken der Völkerverständigung schwerwiegend, ernst und nachhaltig zu beeinträchtigen;
- Gewalt in das Verhältnis von Völkern hineinträgt und insbesondere zur Tötung von Menschen auffordert. In einem solchen Fall ist es nicht erforderlich, dass der Verein selbst Gewalt ausübt;
- eine Gruppierung unterstützt, die ihrerseits durch Ausübung von Gewalt das friedliche Miteinander der Völker beeinträchtigt;
- das Existenzrecht eines Staates in der Weise verneint, dass er zu dessen gewaltsamer Beseitigung aufruft.

– Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige Holding: FG Berlin äußert sich zu satzungsmäßigen Voraussetzungen

Reine Holding- und Beteiligungsgesellschaften können seit dem Jahressteuergesetz 2020 gemeinnützig sein (§ 57 Abs. 4 AO). Die Frage der Ausgestaltung der Satzungszwecke hat die Finanzverwaltung bislang offengelassen. Das FG Berlin-Brandenburg trifft dazu jetzt Klarstellungen: Eine gemeinnützige Holding muss einen eigenen, konkreten Zweck nennen – der bloße Verweis auf die Öffnungsklausel genügt nicht.

Darum ging es beim FG Berlin

Geklagt hatte eine UG (haftungsbeschränkt). Ihre Satzung enthielt keinen speziellen Satzungszweck nach § 52 Abs. 2 AO. Sie nannte als Zweck lediglich „die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 2 AO“. Diese Zwecke sollten insbesondere erreicht werden durch „die Tätigkeit im Rahmen einer Holdingfunktion i. S. v. § 57 Abs. 4 AO“. Die Satzung verwies auf die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 S. 2 AO. Das Finanzamt hatte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abgelehnt, weil die Satzung keinen konkreten Zweck nannte, der tatsächlich gefördert werden sollte.

Reicht Satzungsklausel „selbstlose Förderung der Allgemeinheit“ für Zuerkennung der Gemeinnützigkeit?

FG: Angabe eines konkreten gemeinnützigen Zwecks ist nötig

Das FG Berlin-Brandenburg bestätigte, dass die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht möglich ist (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.04.2026, Az. 8 K 8128/24, Abruf-Nr. [254520](#)). Der Grund: Die Satzung nennt keinen konkreten Zweck, sondern verweist nur auf die Öffnungsklausel.

Auch dem FG Berlin ist die Klausel zu unbestimmt

Verweis auf die AO-Öffnungsklausel genügt nicht

Der Verweis auf § 52 Abs. 2 S. 2 AO ist kein eigenständiger Zweck. Dem FG fehlt eine konkrete Zweckangabe in der Satzung. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für einen abschließenden Katalog steuerlich begünstigter Zwecke entschieden. Wer sich nur auf die Öffnungsklausel beruft, benennt keinen dieser Zwecke – und erfüllt die Voraussetzungen damit nicht.

Satzung muss einen in der AO aufgeführten Zweck benennen

Auch Verweis auf Zweck der Tochtergesellschaft genügt nicht

Auch auf den Zweck der Tochtergesellschaft kann nicht abgestellt werden. Eine formelle Bindung an deren Feststellung ist weder möglich noch sinnvoll. Eine gemeinnützige Körperschaft ohne satzungsmäßig konkreten Zweck ist undenkbar, so das FG.

Jede Körperschaft ist für sich zu beurteilen

Nach § 60a Abs. 1 S. 2 AO bindet die Feststellung der Satzungsmäßigkeit die Besteuerung der Körperschaft und die Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen erbringen. Der Gesetzgeber hat – so das FG – ausdrücklich darauf verzichtet, die Feststellung einer Tochtergesellschaft auch für die Muttergesellschaft als bindend zu erklären.

*Das Halten und Verwalten
von Anteilen an
steuerbegünstigten
Kapitalgesellschaften ...*

Die Regelung kann nicht entsprechend ausgelegt werden. Ein solches Verfahren wäre nur in engen Grenzen denkbar: nämlich bei einer 100-prozentigen Beteiligung und nur, wenn die Holding eine einzige Tochter mit nur einem Zweck hält oder alle Tochtergesellschaften den identischen Zweck verfolgen.

*... ist kein eigenständiger
gemeinnütziger Zweck*

Holdingfunktion ist kein eigener gemeinnütziger Zweck

Das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften ist kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck. Das zeigt sich daran, dass es als (weitere) Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgebot in § 57 Abs. 4 AO geregelt ist – und nicht etwa in § 52 AO. Die Regelung ähnelt damit der für Förderkörperschaften. Auch diese müssen einen eigenen steuerbegünstigten Zweck verfolgen. Lediglich die Zweckverwirklichung erfolgt hier durch das Halten von Beteiligungen an begünstigten Kapitalgesellschaften. Die der Holding zugerechneten Tätigkeiten der Tochterkörperschaften müssen deshalb den Satzungszwecken der Holding entsprechen.

*Ohne richtig formulierte
Satzungsklauseln
keine Gemeinnützigkeit*

Gestaltungsempfehlungen für gemeinnützige Holdings

Die Satzung einer gemeinnützigen Holding muss also einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (§§ 52 bis 53 AO) nennen. Im Fall der Gemeinnützigkeit muss das mindestens einer der Katalogzwecke des § 52 Abs. 2 AO sein. Verfolgt eine Körperschaft die Satzungszwecke nur über das Halten von Beteiligungen, wird zudem eine entsprechende Satzungsklausel unverzichtbar sein, weil das Finanzamt sonst von einer unmittelbaren Förderung der Zwecke ausgeht bzw. die Satzung gar keine konkrete Umsetzung der Zwecke benennen kann. Für die Satzungsgestaltung gibt es drei Fälle:

*Drei mögliche Fälle und die
entsprechenden ...*

MUSTERKLAUSEL – Reine Holding

Die Körperschaft verfolgt diese (*zuvor genannten*) Satzungszwecke durch das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften.

Die folgende Klausel bietet sich an, wenn die Körperschaft einen Teil ihrer Zwecke unmittelbar, andere durch das Halten von Beteiligungen verfolgt:

MUSTERKLAUSEL – Zweckverwirklichung durch Halten von Beteiligung

Die Körperschaft verfolgt den Zweck der ... (*z. B. Förderung der Kultur*) auch durch das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften.

*... Empfehlungen
für die konkrete
Satzungsgestaltung*

Die Körperschaft verfolgt all ihre Zwecke unmittelbar. Dann dürfte eine eigene Satzungsklausel zur Kapitalbeteiligung nicht erforderlich sein. Mindestens zur vereinsinternen Klarstellung ist sie aber sinnvoll, etwa wie folgt:

MUSTERKLAUSEL – Kapitalbeteiligung

Die Körperschaft kann ihre Satzungszwecke auch durch das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verfolgen.

Wichtig – Solange konkrete Vorgaben des BMF fehlen, werden die Finanzämter bei der Satzungsprüfung hier sicher eigene Vorschläge machen.

– Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbefreiung für Tanzkurse: Auf die Regelungen können Sie sich berufen

Das Sächsische Finanzministerium hat sich in einem aktuellen Erlass mit der Steuerbefreiung von Tanzschulen bzw. Tanzkursen nach § 4 Nr. 21 UStG befasst. Weil für Tanzkurse aber weitere Steuerbefreiungsregelungen infrage kommen, stellt VB nachfolgend alle Befreiungsregelungen vor, die auch gemeinnützige Anbieter nutzen können.

Das Arsenal an möglichen Steuerbefreiungen

Eine Steuerbefreiung für die Teilnahmegebühren für Tanzkurse kommt grundsätzlich infrage

- als Bildungsveranstaltung nach § 4 Nr. 21 UStG – mit entsprechender behördlicher Bescheinigung;
- als Bildungsveranstaltung nach § 4 Nr. 22a UStG, wenn der Anbieter gemeinnützig ist;
- als kulturelle oder sportliche Veranstaltung nach § 4 Nr. 22b UStG. Hier ist ebenfalls die Gemeinnützigkeit Voraussetzung.

*Drei gangbare Wege
zur Steuerbefreiung*

Die Umsatzsteuerbefreiung als Bildungsveranstaltung

Für Bildungsveranstaltungen gibt es im deutschen Umsatzsteuerrecht zwei Befreiungsregelungen: § 4 Nr. 21 und § 4 Nr. 22a UStG. Vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts (Art. 132 Abs. 1 Buchst. n MwStSystRL) gelten hier für eine Bildungsveranstaltung die gleichen Anforderungen. Die beiden Regelungen unterscheiden sich also – trotz des unterschiedlichen Wortlauts – lediglich bezüglich der weiteren Anforderungen. In einem Fall ist eine behördliche Bescheinigung erforderlich, im anderen die Gemeinnützigkeit des Anbieters.

*Bescheinigung oder
Gemeinnützigkeit
als Voraussetzung*

Die Regelungen des § 4 Nr. 21 und § 4 Nr. 22a UStG müssen nach ständiger Rechtsprechung des BFH richtlinienkonform ausgelegt werden (u. a. BFH, Urteil vom 07.10.2010, Az. V R 12/10, Abruf-Nr. [110345](#)). Befreit sind danach vier Gruppen von Bildungsleistungen:

- Erziehung von Kindern und Jugendlichen
- Schul- und Hochschulunterricht
- Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung
- Damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen

*Restriktive Auslegung
von Schul- und
Hochschulunterricht ...*

Die Rechtsprechung legt den Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ eng aus. Darunter ist ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zu verstehen, das sich auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen sowie auf die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht. Diese Ausbildung muss je nach Fortschritt und Spezialisierung der Lernenden ein Stufensystem (z. B. in Form von Jahrgangsstufen oder Semestern) bilden (EuGH, Urteil vom 21.10.2021, Rs. C-373/19, Abruf-Nr.

225477). Nicht begünstigt sind insbesondere freizeitbezogene Bildungsveranstaltungen.

*Freizeitbezogene
Bildungsangebote
sind nicht begünstigt*

Freizeitbezogene Bildungsangebote für Erwachsene sind nicht begünstigt

Während solche Angebote im Rahmen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen steuerbefreit sein können, sind im Rahmen der Erwachsenenbildung nur berufsorientierte Kurse begünstigt. Anders als bei Schul- und Hochschulunterricht gilt das aber auch für punktuell erteilten Unterricht. Ein „integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten“ ist hier also nicht erforderlich.

*Berufsvorbereitende
Tanzkurse sind aber
genauso begünstigt ...*

„Berufsvorbereitende“ Tanzkurse sind begünstigt

Tanzkurse sind grundsätzlich steuerpflichtig, weil diese als typische Freizeitgestaltung gelten. Ausnahmen gelten – im Rahmen der Steuerbefreiung für Bildungsveranstaltungen – lediglich für Kurse, die im weitesten Sinne berufsvorbereitend sind. Die Kurse müssen dazu aufgrund ihrer inhaltlichen Ausgestaltung als Ausbildungsleistungen angesehen werden können.

Umsatzsteuerbefreit sind demnach – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach § 4 Nr. 21 bzw. § 4 Nr. 22a UStG:

*... wie die tänzerische
Früherziehung von Kindern
ab drei Jahren*

- Die tänzerische Früherziehung, Kindertanzen und Ballettunterricht für Kinder ab drei Jahren bis Ende Klasse vier
- Kurse für Erwachsene, die es zumindest einzelnen Teilnehmern ermöglichen, die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vertiefung und Fortentwicklung auch beruflich zu nutzen (z. B. als professioneller Tänzer oder Tanzlehrer).

Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG

*Unmittelbare Befreiungen
nach § 4 Nr. 21a UStG mit
behördlicher Bescheinigung*

§ 4 Nr. 21a UStG befreit die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von u. a. allgemein- oder berufsbildenden Einrichtungen, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die Einrichtung Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen. Zusätzlich zur Vorlage der behördlichen Bescheinigung muss der Bildungsträger aber nachweisen, dass Teilnehmer die Ausbildungsgänge tatsächlich für die Berufsvorbereitung nutzen. Die Vorlage der Bescheinigung hat hier nur Indizwirkung (FG Niedersachsen, Urteil vom 10.03.2022, Az. 11 K 119/17, Abruf-Nr. 228883).

*Allgemeine Tanzkurse
nicht wegen des ...*

Kurse für allgemein am Tanz interessierte Menschen sind nicht begünstigt

Tanzkurse dienen regelmäßig der bloßen Freizeitgestaltung. Sie sind damit weder allgemeinbildend noch berufsbildend. Anhaltspunkte für einen bloßen Freizeitcharakter können sich dabei aus dem Teilnehmerkreis oder aus der thematischen Zielsetzung eines Kurses ergeben. Nicht begünstigt sind deswegen insbesondere Kurse, die sich allgemein am Tanz interessierte Menschen richten.

*... reinen Freizeitbezugs
begünstigt*

Auch das BMF hat klargestellt, dass solche Kurse vielfach einen bloßen Freizeitbezug und dann nicht nach § 4 Nr. 21a UStG steuerbefreit sind (Entwurf ohne Datum, Az. III C 3 – S 7179/00054/002/006, Abruf-Nr. 246102).

Tanzkurse als berufliche Ausbildung

Es kann sich dabei aber auch um eine berufliche Ausbildung handeln. Das gilt für Kurse, die (langfristig) auf die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule oder Fachhochschule vorbereiten, etwa Unterricht in klassischen Tanz und Ballett oder in darstellender und bildender Kunst.

Wichtig – Die Finanzverwaltung betrachtet die behördliche Bescheinigung nicht als hinreichende Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Das geht aus dem aktuellen Schreiben des FinMin Sachsen hervor. Die Finanzämter sind angehalten, diese Bescheinigungen von der zuständigen Landesbehörde überprüfen bzw. ändern zu lassen und eine ggf. zu Unrecht in Anspruch genommene Steuerbefreiung zu versagen (FinMin Sachsen, Schreiben vom 16.02.2026, Az. 35-S 7179/62/72-2026/6751, Abruf-Nr. [254427](#)).

Dem FinMin Sachsen reicht die behördliche Bescheinigung für die Steuerbefreiung nicht aus

Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22a UStG

Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22a UStG stellt die gleichen Anforderungen an die Bildungsinhalte und Zielgruppen wie § 4 Nr. 21 UStG. Hier entfällt aber die Notwendigkeit der behördlichen Bescheinigung. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der Anbieter gemeinnützig ist und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet. Das BMF hat für die Steuerbefreiung eine Reihe von Kriterien aufgestellt (BMF, Schreiben vom 24.10.2025, Az. III C 3 – S 7180/00032/001/065, Abruf-Nr. [251121](#)).

Bei § 4 Nr. 22a UStG bedarf es keiner behördlichen Bescheinigung

- Die Inhalte solcher Kurse sollen auch in schulischen, akademischen oder beruflichen Kontexten vermittelt werden können.
- Der Veranstaltung muss ein pädagogisch-didaktisches Konzept zugrunde liegen.
- Der Schwerpunkt muss auf einer Wissens- und Kompetenzvermittlung liegen. Es muss also ein Lernprozess angestrebt werden und nicht nur das bloße Ausüben einer Tätigkeit.
- Die Bildungsrelevanz und pädagogisch-didaktische Qualität der begünstigten Veranstaltungen muss sich in einer entsprechenden fachlichen und pädagogischen Eignung der Lehrkraft abbilden.

Diese Anforderungen stellt das BMF an die Kursanbieter

Die entsprechenden Kurse dürfen nicht lediglich den organisatorischen Rahmen zum Ausüben einer Freizeitaktivität bieten. Für Tanzkurse, die nicht auf einen Beruf hin ausgerichtet sind, wird das aber regelmäßig zutreffen.

Die Umsatzsteuerbefreiung als Sportveranstaltung

Tanzkurse können auch eine umsatzsteuerbefreite sportliche Veranstaltung nach § 4 Nr. 22b UStG sein.

Keine hohen Anforderungen an das Kriterium „Sport“

Unter Sport ist nicht allein die Vorbereitung auf einen Wettbewerb zu verstehen, sondern eine allgemeine körperliche Ertüchtigung über das gewöhnliche Maß hinaus. Dazu gehört jede konzentrierte körperliche Bewegung in dem Maß, wie es sich der einzelne Teilnehmer zutraut. Ein bestimmtes Leistungsniveau ist also nicht vorausgesetzt (FG Köln, Urteil vom 08.10.2009, Az. 10 K 3794/06, Abruf-Nr. [094075](#)). Weil Sport neben den Aspekten Kraft und Ausdauer auch durch „Geschicklichkeit“ definiert ist, ist die – subjektive – körperliche Belastung nicht ausschlaggebend.

Jede konzentrierte sportliche Bewegung gilt als Sport

FG Baden-Württemberg verlangt keine Turnierteilnahme und ist deswegen ...

Finanzämter legen Messlatte zu hoch

Die Finanzämter behandeln Tanzkurse vielfach nur dann als Sportveranstaltungen, wenn die Kurse ein entsprechendes Leistungsniveau haben. Das wird regelmäßig an der Teilnahme an Turnieren festgemacht. Das FG Baden-Württemberg hat dieser Auffassung widersprochen. Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22b UStG bezieht sich auf Sport und Körpererertüchtigung im Allgemeinen.

Sie beschränkt sich nicht auf bestimmte Arten von Sport und setzt auch kein bestimmtes Leistungsniveau voraus. Ebenso wenig ist verlangt, dass die sportliche Betätigung regelmäßig oder organisiert erfolgt oder mit dem Ziel der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen ausgeübt wird. Voraussetzung ist lediglich, dass die Ausübung nicht rein im Rahmen von Erholung oder Unterhaltung stattfindet (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 30.04.2015, Az. 12 K 2582/12, Abruf-Nr. [145692](#)).

... „eine gute Referenz“ bei Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt

Für den sportlichen Charakter genügt es dem FG, dass die Teilnehmer die Tänze „mit ihrer jeweiligen Abfolge an Schritten, Figuren und Gleichgewichtslagen und der damit verbundenen Abfolge an Anspannung oder Entspannung der jeweiligen Bereiche ihrer Muskulatur erlernen und einüben, verbessern oder ihre Fähigkeiten je nach ihrem Alter wenigstens erhalten oder den Abbau dieser Fähigkeiten verlangsamen wollen und auch sollen.

Es kommt auf die Darstellungen des Vereins gegenüber dem Finanzamt an

Wichtig – Stellt der Verein den sportlichen Charakter der Kurse heraus, steht der Behandlung als sportliche Veranstaltung nichts entgegen. Dass die Veranstaltung auf Erholung oder Unterhaltung („gesellig“) eingestuft wird, droht nur, wenn Darstellung des Angebots und Rahmenprogramm das nahelegen.

Steuerbefreiung für Tanz ist auch unter Bezugnahme auf § 4 Nr. 21 UStG möglich

Die Umsatzsteuerbefreiung als Kulturveranstaltung

Grundsätzlich ist für Tanz auch eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG denkbar. Befreit werden können – mit beförderlicher Bescheinigung – aber nur Einrichtungen, die gleichen kulturellen Aufgaben wie öffentliche Kultureinrichtungen erfüllen. Das wird also – auch wegen der in der Regelung genannten Einrichtungen – vor allem Bühnentanz betreffen, der unter Theater eingeordnet werden kann. Zudem hebt die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 UStG auf kulturelle Einrichtungen ab, nicht auf kulturelle Veranstaltungen.

Die Steuerbefreiung als „bestimmte kulturelle Dienstleistung“

Die Steuerbefreiung „für bestimmte kulturelle Dienstleistungen“ ist im EU-Recht (Art. 132 Abs. 1n MwStSystRL) zwar weiter gefasst als in § 4 Nr. 21 UStG. Der EuGH hat aber klargestellt, dass sich Unternehmer bei fehlender Umsetzung in nationales Recht nicht unmittelbar auf die gemeinschaftsrechtliche Regelung berufen können (EuGH, Urteil vom 15.02.2017, Rs. C-592/15, Abruf-Nr. [193441](#)).

Voraussetzungen wie bei Sportveranstaltungen

Die Steuerbefreiung als „andere kulturelle Veranstaltung“

Tanzkurse können daneben aber – analog zu Sportveranstaltungen – als „andere kulturelle Veranstaltungen“ nach § 4 Nr. 22b UStG steuerbefreit sein. Hier gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Befreiung von Sportveranstaltungen:

- Der Veranstalter muss gemeinnützig sein.
- Befreit sind lediglich die Teilnehmergebühren, also Entgelte für die aktive Teilnahme an entsprechenden Tanzveranstaltungen.
- Die Einnahmen müssen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden; das wird aber bei gemeinnützigen Anbietern der Regelfall sein.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kommen als „andere kulturelle Veranstaltungen“ insbesondere z. B. Musikwettbewerbe und Trachtenfeste in Betracht. Grundsätzlich hält die Finanzverwaltung die Vorschrift also nur bei wenigen Sonderfällen für anwendbar.

*Musikwettbewerbe
und Trachtenfeste als
Referenzbeispiele*

Zudem stellt sich die Frage, was der Begriff „Kultur“ überhaupt umfasst. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist „Kultur“ die Gesamtheit der geistigen und künstlerischen Ausdrucksformen eines Volkes. Von der Förderung der Kultur ist auch die Förderung und Erhaltung von Kulturwerten erfasst. Als Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung zu verstehen, wie etwa Kunstsammlungen, Kunstdenkmale, Archive und Bibliotheken mit Schriftsammlungen von allgemeinem Interesse und andere vergleichbare Einrichtungen (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 07.06.2016, Az. 6 K 2803/15, Abruf-Nr. [190880](#) mit Verweis auf die BFH-Rechtsprechung).

*Was versteht die
Finanzverwaltung
unter „Kultur“*

Wann Tanzkurse gesellig und damit gemeinnützigkeitsschädlich sind

Problematisch ist, dass Tanzkurse von der Finanzverwaltung vielfach als „gesellige Veranstaltungen“ bewertet werden. Das ist der Fall, wenn das bloße Zusammensein gegenüber dem Satzungszweck „kulturelle Betätigung“ in den Vordergrund tritt. Nach § 58 Nr. 8 AO sind solche „geselligen Zusammenkünfte“ ohne Schaden für die Gemeinnützigkeit, wenn sie im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit „von untergeordneter Bedeutung“ sind.

*Geselligkeit darf gegenüber
Satzungszweck „kulturelle
Betätigung“ nicht in den
Vordergrund treten*

Zwar dient die gesellige Veranstaltung vor allem der Abgrenzung zu gemeinnützigen Satzungstätigkeiten. Hier decken sich aber bzgl. der Definition von Kultur die gemeinnützigkeitsrechtliche und die umsatzsteuerliche Bewertung. Bei bestimmten Zwecken wird unterstellt, dass sie überwiegend die Geselligkeit der Mitglieder untereinander fördern und schon deshalb eine Anerkennung als gemeinnützig ausscheidet. Das gilt etwa für Country- und Westernvereine (OFD Hannover, Verfügung vom 01.04.1998, Az. S 2729 – 317 -StO 214).

Finanzverwaltung und Rechtsprechung grenzen die begünstigten Freizeitaktivitäten des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO eng ein. Eine Begünstigung besteht nur, wenn die Freizeitaktivitäten mit den hier genannten Freizeitgestaltungen identisch sind. (AEAO, Ziff. 9 zu § 52 AO). Im Zweifel wird aber auch hier die Geselligkeit als Ausschlusskriterium verwendet.

*Steuerliche Begünstigung
bei Freizeitaktivitäten
begrenzt*

FAZIT – Für Tanzkurse gemeinnütziger Vereine greift regelmäßig nur die Steuerbefreiung als sportliche Veranstaltung nach § 4 Nr. 22b UStG. Damit das Finanzamt die Einordnung akzeptiert, sollten Vereine den Bewegungsaspekt hervorheben und die Kurse auch entsprechend bewerben. So kann eine Einordnung als bloß gesellige oder Freizeitveranstaltung vermieden werden.

*Vereine sollen in Zukunft
Bewegungsaspekt für
Tanzkurse betonen*

– Gemeinnützigkeit

Der Entzug der Gemeinnützigkeit (Teil 3): Das sind Gründe für den Entzug

Für den Entzug der Gemeinnützigkeit gibt es viele Gründe – die meisten betreffen die tatsächliche Geschäftsführung. Schon ein einzelner Verstoß gegen die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts kann dem Finanzamt Anlass zur Aberkennung geben. Das betrifft die Grundsätze Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit. Auch Gesetzesverstöße außerhalb des Gemeinnützigkeitsrechts rechtfertigen den Entzug. VB stellt die wesentlichen Fallgruppen vor und zeigt, wie Vereine den Verlust vermeiden.

Grund Eins: Satzungsänderungen

*Satzung genießt zunächst
Vertrauensschutz*

Da die Satzung bei der Gewährung der Gemeinnützigkeit nach § 60a AO geprüft wird, genießt sie Vertrauensschutz. Falls das Finanzamt nachträglich Fehler feststellt, muss es eine ausreichende Frist zur Änderung der Satzung setzen und dabei die organisatorischen Gegebenheiten in der Körperschaft berücksichtigen (etwa die Dauer zur Einberufung einer Mitgliederversammlung).

*Satzungsänderungen
bergen auf zwei Ebenen
Gemeinnützigkeitsrisiken ...*

Anders sieht es aus, wenn die Körperschaft die Satzung ändert und dann Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts nicht mehr erfüllt sind. Das betrifft neben den Pflichtklauseln aus Anhang 1 zu § 60 AO insbesondere die Satzungszwecke. Das Finanzamt muss hier die Gemeinnützigkeit entziehen, auch wenn es zu keiner gemeinnützigkeitsschädlichen Mittelverwendung kam. Ein Ermessen des Finanzamts („Billigkeitsgründe“) gibt es hier nicht (BFH, Urteil vom 20.11.2025, Az. V R 27/23, Abruf-Nr. [253284](#)).

*... und sollten deshalb
mit dem Finanzamt
abgestimmt werden*

Wichtig – Deswegen sollten Satzungsänderungen, die für die Gemeinnützigkeit relevant sind, unbedingt mit dem Finanzamt abgestimmt werden. D. h. dem Finanzamt wird der Entwurf der Änderung zur Prüfung vorgelegt. Bei Vereinen wird die Satzungsänderung erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung hat also noch keine rechtliche Wirkung.

Grund Zwei: Verstöße bei tatsächlicher Geschäftsführung

*Geschäftsführung muss
auf unmittelbare Erfüllung
der steuerbegünstigten
Zwecke hinwirken*

Gemäß § 63 AO muss die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und darf nicht gegen die Satzung verstoßen. Bei Verstößen gegen diese Regelung droht der Entzug der Gemeinnützigkeit. Hier kommen eine Reihe von Gründen in Frage.

Untätigkeit des Vereins

*Die drei gemein-
nützigkeitsrelevanten
„Untätigkeitsfälle“*

Dass gemeinnützige Körperschaften ihre Tätigkeit vorübergehend oder teilweise einstellen, kommt gerade bei kleinen Einrichtungen gar nicht so selten vor. Das kann zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen. Drei Fälle prägen das gemeinnützigkeitsrelevante Nicht-Tätigwerden:

- Eine neu gegründete Organisation setzt in der Anlaufphase noch keine satzungsmäßigen Zwecke um.
- Eine Einrichtung kann (z. B. wegen fehlender personeller Ressourcen) vorübergehend keine Satzungstätigkeiten ausüben.
- Eine Organisation hat mehrere gemeinnützige Satzungszwecke und verfolgt einen oder mehrere davon für längere Zeit nicht mehr.

Die Vorgabe, die steuerbegünstigten Satzungszwecke tatsächlich auch auszuüben, leitet sich aus § 52 Abs. 1 S. 1 AO ab (BFH, Beschluss vom 17.11.2025, Az. V B 37/24, Abruf-Nr. [251498](#)). Das bedeutet aber nicht, dass die entsprechenden Tätigkeiten auch vollendet werden müssen. Es genügen unter Umständen schon vorbereitende Handlungen (BFH, Urteil vom 13.12.1978, Az. I R 39/78). So kann auch schon die Verbreitung von Informationen zu dem steuerbegünstigten Zweck eine darauf gerichtete Tätigkeit sein.

Vorbereitende Maßnahmen können zur Zweckverwirklichung ausreichen

Der häufigste Fall einer fehlenden Zweckumsetzung betrifft sicher die Gründungs- und Anlaufphase. Die aufgrund der Satzungsprüfung nach § 60a AO erteilte Gemeinnützigkeit wird spätestens nach Ablauf eines vollen Kalenderjahrs geprüft. In der Regel wird das Rumpfsjahr der Gründung nicht eigens geprüft, sondern zusammen mit dem ersten vollen Jahr.

Gefahr der fehlenden Zweckumsetzung besteht v. a. in der Vereinsgründungsphase

Verein mit mehreren Satzungszwecken setzt einen Teil davon nicht um

Nicht einheitlich geklärt ist, wie es gemeinnützigkeitsrechtlich zu bewerten ist, wenn eine gemeinnützige Körperschaft mit mehreren Satzungszwecken einen Teil davon nicht tatsächlich umsetzt. Ein Problem sind hier regelmäßig „Vorratzzwecke“, also gemeinnützige Zwecke, die „für später“ in die Satzung aufgenommen wurden, aber zunächst nicht ausgeübt werden. Hier ist bisher durch die Rechtsprechung nicht geklärt, ob das einen Verstoß gegen den Grundsatz der gegenwärtigen Zweckerfüllung darstellt.

Verstöße gegen fakultative Satzungsregelungen

Nicht nur die Vermögensbindungsvorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts sind verbindlich. Eine Körperschaft kann sich durch die Satzung zusätzlich freiwillige Beschränkungen auferlegen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist auch ein Verstoß gegen diese Regelungen gemeinnützigkeitsschädlich. Der typische Fall ist hier eine Regelung, nach der die Tätigkeiten im Verein ehrenamtlich ausgeübt werden. Auf solche Regelungen sollten Vereine grundsätzlich verzichten. Die Gefahr, dass sich der Vorstand unkontrolliert Vergütungen zahlt, besteht nämlich nicht, weil hier immer die Mitgliederversammlung zustimmen muss.

Müssen mittels Satzung dem Verein freiwillig auferlegte Beschränkungen dann auch eingehalten werden?

Wichtig – Ob das Finanzamt hier tatsächlich die Gemeinnützigkeit entziehen kann, ist nach neuerer Rechtsprechung des BFH fraglich (Urteil vom 04.12.2025, Az. V R 11/24, Abruf-Nr. [253766](#)). Er hat nämlich festgestellt, dass Verstöße gegen Satzungsbestimmungen, die nicht durch die §§ 51 bis 68 AO vorgegeben sind, für die Steuerbefreiung ohne Bedeutung sind.

BFH sieht es nicht so streng wie die Finanzverwaltung

Unerlaubte Zuwendungen an Mitglieder

Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Vereinsmitteln erhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO). Erlaubt sind aber Annehmlichkeiten, sofern sie allgemein üblich und angemessen sind (AEAO

Was das Finanzamt unter angemessen versteht und ...

Nr. 10 zu § 55). Hier akzeptiert die Finanzverwaltung 40 bis 60 Euro pro Mitglied und Jahr sowohl bei Vereins- als auch persönlichen Anlässen.

Beispiel

... was das für Zuwendungen an verdiente Ehrenamtler bedeutet

Der Verein schenkt seinem Ehreuvorsitzenden zum 80. Geburtstag einen Hotelgutschein für ein Kurhotel im Wert von 400 Euro. Das Geschenk ist nicht mehr üblich und angemessen. Die Gemeinnützigkeit kann aberkannt werden.

Hier muss aber schon eine erhebliche Überschreitung der akzeptierten Grenzen vorliegen, weil geringfügige Verstöße gegen die Vermögensbindung nicht mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit bestraft werden dürfen.

Verstoß gegen Selbstlosigkeitsgebot steht im Raum

Überhöhte Vergütungen

Zahlt ein Verein überhöhte Vergütungen, stellt dies einen Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot dar. Die Gemeinnützigkeit ist gefährdet. Es spielt keine Rolle, ob die überhöhten Vergütungen an Vereinsmitglieder oder Dritte bezahlt werden. Nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 12.03.2020, Az. V R 5/17, Abruf-Nr. [217488](#)) gilt hier:

Vergleichsmaßstab ist die gewerbliche Wirtschaft

- Ob unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewährt wurden, wird durch einen Fremdvergleich ermittelt.
- Dabei müssen alle geldwerten Vorteile einbezogen werden, die der Beschäftigte erhält.
- Es gelten keine Besonderheiten für Gemeinnützige. Vergleichsmaßstab ist die gewerbliche Wirtschaft, nicht der gemeinnützige Sektor.
- Angemessen ist eine Vergütung, die nicht über dem Median der Branche liegt. D. h. die Vergütung darf im Regelfall nicht höher sein als das, was 50 Prozent der vergleichbar Beschäftigten erhalten.
- Dabei muss ein Sicherheitszuschlag von 20 Prozent hinzugerechnet werden.
- Eine nur geringfügige Überschreitung dieser Grenze ist unschädlich.

Mit klaren Verträgen Vergütungsansprüche rechtssicher belegen

Wichtig – Häufiger als überhöhte Vergütungen sind fehlende und unklare Vereinbarungen über die Vergütungen. Hier sollten unbedingt schriftliche Verträge geschlossen werden, um den Rechtsanspruch auf die Vergütung nachzuweisen. Das gilt insbesondere für (Vorstands-)Mitglieder, weil das Finanzamt hier eher eine unerlaubte Begünstigung unterstellt.

Keine Unmittelbarkeit

Der Verein muss gemäß § 57 AO die gemeinnützigen Zwecke selbst verwirklichen. Ausnahmen gelten nur bei der Einschaltung von Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 AO bei Fördervereinen (§ 58 Nr. 1 AO) und Holdinggesellschaften (§ 57 Nr. 4 AO).

Beispiel

Was das Gebot der unmittelbaren Zweckverwirklichung im Vereinsalltag bedeutet

Ein gemeinnütziger Kindergartenverein lagert seine gemeinnützigen Aktivitäten auf eine Tochter-GmbH aus. Die GmbH ist keine Hilfsperson, weil ihre Tätigkeit nicht der Regie des Vereins unterliegt. Der Verein verliert dadurch wegen fehlender Unmittelbarkeit die Gemeinnützigkeit. Bei richtiger Gestaltung lässt sich dies vermeiden, z. B. indem ein Teil der gemeinnützigen Aktivitäten beim Verein verbleibt.

Ein Entzug der Gemeinnützigkeit droht aber nur dann, wenn die eigenen unmittelbaren Tätigkeiten völlig eingestellt werden. Eine Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Einrichtungen ist unbeschränkt erlaubt.

Keine zeitnahe Mittelverwendung

Gemeinnützige Vereine müssen ihre Mittel zeitnah für die gemeinnützigen Zwecke ausgeben, d. h. bis zum Ende des zweiten auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Zu diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, z. B. wenn zulässigerweise Rücklagen gebildet werden dürfen. Verstößt ein Verein gegen die zeitnahe Mittelverwendung, wird in der Regel die Gemeinnützigkeit nicht sofort aberkannt. Stattdessen setzt das Finanzamt eine Frist zur Verwendung der Mittel (§ 63 Abs. 4 AO). Diese Frist sollte beachtet werden, ansonsten ist die Gemeinnützigkeit verloren.

Zeitnahe Mittelverwendung gilt seit 2026 nur noch für Vereine mit ...

Wichtig – Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung betrifft seit 2026 nur noch Körperschaften mit Gesamteinnahmen von über 100.000 Euro.

... Gesamteinnahmen über 100.000 Euro

Mittelfehlverwendung

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO dürfen die Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Werden Mittel in nennenswertem Umfang für satzungsfremde Zwecke verwendet, droht der Entzug der Gemeinnützigkeit, weil ein Verstoß gegen die Vermögensbindung vorliegt. Das gilt auch, wenn diese Zwecke zwar gemeinnützigkeitsfähig sind, aber nicht den eigenen Satzungszwecken entsprechen.

Mittel müssen für die eigenen Satzungszwecke ausgegeben werden

Dauerverluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Ein spezieller Fall einer solchen Mittelfehlverwendung sind Verluste in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Das gilt aber regelmäßig nur dann, wenn Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über mehrere Jahre mit Mitteln des steuerbegünstigten Bereichs gedeckt werden. Das ist rechnerisch immer der Fall, wenn die Verluste nicht durch Darlehen finanziert werden, die aus Erträgen dieser Betriebe getilgt und verzinst werden.

Beispiel

Ein Sportverein richtet eine Vereinsgaststätte ein. Diese entwickelt sich schlechter als erwartet und es ergeben sich von Anfang an Verluste. Um Mahnbescheide und Vollstreckungsmaßnahmen in das Vereinsvermögen zu vermeiden, werden die Verluste mit Mitteln des ideellen Bereichs (Mitgliedsbeiträge und Spenden) gedeckt. Die Gemeinnützigkeit ist dadurch gefährdet.

Typischer Anwendungsfall „schlecht laufende Vereinsgaststätte“

Das Finanzamt hat hier aber viel Ermessensspielraum. Die Bundesfinanzverwaltung betont, dass steuerbegünstigte Körperschaften steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe regelmäßig nur unterhalten, um dadurch zusätzliche Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen. Es kann deshalb regelmäßig unterstellt werden, dass etwaige Verluste bei Betrieben, die schon längere Zeit bestehen, auf einer Fehlkalkulation beruhen (AEAO, Ziff. 8 zu § 55 AO). Der Entzug der Gemeinnützigkeit droht insbesondere dann, wenn Verluste mit Verstößen gegen das Selbstlosigkeitsgebot einhergehen. Etwa wenn die Verluste entstehen, weil überwiegend Mitglieder bewirtet werden und die Preise nicht kostendeckend sind.

*Bei Verlustbetrieb
rechtzeitig in Dialog mit
dem Finanzamt treten*

Wichtig – Bei drohenden Verlusten sollte rechtzeitig mit dem Finanzamt Rücksprache gehalten werden, um zu klären, ab wann es die Verluste als kritisch bewertet.

Überhöhte Verwaltungskosten

Eine Mittelfehlverwendung liegt auch vor, wenn eine gemeinnützige Organisation zu hohe Verwaltungskosten hat. Es kann ein Entzug der Gemeinnützigkeit drohen. Die rechtliche Grundlage für die Gemeinnützigkeitsschädlichkeit überhöhter Verwaltungsaufwendungen liefert § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO. Einerseits dürfen danach die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Andererseits sind zweckfremde und überhöhte Vergütungen verboten.

Gelder, die in Verwaltungsaufwendungen gehen, sind für die eigentlichen Satzungszwecke verloren. Zudem verbergen sich hinter hohen Verwaltungskosten oft überhöhte Vergütungen oder gar verdeckte Gewinnausschüttungen an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Agenturen oder andere Dienstleister.

*Welche Verwaltungskosten
unkritisch sind ...*

Als Verwaltungskosten gelten alle Aufwendungen, die nicht unmittelbar den steuerbegünstigten Zwecken zugutekommen, sondern durch den allgemeinen Funktionserhalt der Organisation entstehen. Darunter können also viele Kostenarten fallen; Mieten und Personalkosten ebenso wie Büro- und Kommunikationskosten, Reisekosten oder Werbeausgaben.

*... und warum sich das
Finanzamt für die Kosten
des ideellen Bereichs
besonders interessiert*

Wichtig – Das Augenmerk der Finanzbehörden ruht dabei besonders auf Ausgaben des ideellen Bereichs – speziell in Zusammenhang mit Spenden- und Beitragseinnahmen. Verwaltungskosten lassen sich generell kaum vermeiden. Zentrales Kriterium ist, ob die (erhöhten) Verwaltungsausgaben wirtschaftlich sinnvoll sind. Deswegen gelten in der Aufbauphase andere Maßstäbe. Hier fließt in der Regel unvermeidbar ein sehr hoher Anteil der Mittel in die Verwaltung und Spendenwerbung.

*Zweckbetrieb sollte nicht
vom ideellen Bereich quer-
subventioniert werden*

Eigenwirtschaftliche Zwecke überwiegen

In vielen Vereinen glaubt man fälschlicherweise, die Gemeinnützigkeit wäre gefährdet, wenn im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Einnahmengrenze von 50.000 Euro überschritten wird. Die Grenze ist aber nur maßgebend für die Frage, ob der Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerpflichtig ist. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist für die Gemeinnützigkeit grundsätzlich nicht problematisch. Er dient dazu, Mittel zu erwirtschaften, um die gemeinnützigen Zwecke zu finanzieren.

*Wirtschaftliche Tätigkeit
darf nicht zur faktischen
Haupttätigkeit mutieren*

Eine Gefahr für die Gemeinnützigkeit droht nur dann, wenn der Verein in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verwirklicht. Das ist der Fall, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit zur faktischen Haupttätigkeit wird. Dabei spielt die Höhe der Einnahmen keine Rolle. Es ist daher möglich, dass sich ein Verein zu 90 Prozent aus Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben finanziert und nur zu zehn Prozent aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Entscheidend ist, dass die überwiegende Zeit im Verein für die ideellen Zwecke verwendet wird und nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Beispiel

In einem Sportverein wird der Großteil der Zeit für gemeinnützige Zwecke verwendet, z. B. Training, Wettkämpfe. Ein kleinerer Teil entfällt auf ein mehrtägiges Fest mit Festzeltbetrieb und die selbst bewirtschaftete Vereinsgaststätte. Die eigenwirtschaftlichen Zwecke überwiegen nicht. Die Gemeinnützigkeit ist nicht in Gefahr.

Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist der Zeitaufwand und nicht die Höhe der Einnahmen

Wichtig – Ein Überwiegen eigenwirtschaftlicher Zwecke kommt nicht über Nacht. In der Regel weist das Finanzamt die gemeinnützige Einrichtung darauf hin, wenn das problematisch wird. Durch Verpachtung oder Ausgründung des Betriebs in eine Tochtergesellschaft lässt sich die Gemeinnützigkeit erhalten.

Verspätete Abgabe der Steuererklärung

Werden Steuererklärungspflichten verletzt, kann das zur Versagung der Gemeinnützigkeit führen. Das gilt sowohl für nicht eingereichte Steuerformulare als auch für die erforderlichen zusätzlichen Unterlagen (Gewinnermittlung und Tätigkeitsberichte).

Verletzung von Steuererklärungspflichten ...

Werden Steuererklärungen endgültig nicht abgegeben, wird die Gemeinnützigkeit regelmäßig wegen eines fehlenden Nachweises der ordnungsgemäßen Mittelverwendung versagt. Die verspätete Abgabe der Steuererklärungen darf das Finanzamt aber nicht in jedem Fall mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit ahnden (FG Münster, Urteil vom 30.06.2011, Az. 9 2649/10 K, Abruf-Nr. [254550](#)). Das gilt auch für erhebliche Verspätungen. Sprechen Sie mit dem Finanzamt rechtzeitig über eine Fristverlängerung.

... wird unterschiedlich hart geahndet

Gesetzesverstöße

Ein gemeinnütziger Verein muss sich selbstverständlich an die Rechtsordnung halten. Dazu zählt auch das Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Bei Verstößen kann die Gemeinnützigkeit aberkannt werden. Hier muss der Verein aber in der Regel vorsätzlich gehandelt haben.

Vorsätzliche Rechtsverstöße gefährden Gemeinnützigkeit

Beispiel

Ein Sportverein will sich die Lohnsteuer und Sozialabgaben auf die Trainervergütung „sparen“ und bezahlt seit Jahren mehrere Trainer schwarz. Im Jahr 2025 wird dies im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung entdeckt.

Zum einen wird der Verein bzw. Vorstand für die nicht abgeführte Lohnsteuer in Haftung genommen. Zum anderen wird das Finanzamt wegen der erheblichen Steuerhinterziehung dem Verein rückwirkend die Gemeinnützigkeit entziehen.

Ein weiterer Gesetzesverstoß, der mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit geahndet werden kann, ist das vorsätzliche Ausstellen falscher Spendenbescheinigungen. Eigens geregelt ist in § 51 AO, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen und Verstöße gegen den Gedanken der Völkerverständigung schädlich für die Gemeinnützigkeit sind.

Auch falsche Spendenbescheinigungen gefährden Gemeinnützigkeit

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitragsserie Teil 1 „Die rechtlichen Grundlagen“, VB 05/2026, Seite 14 → Abruf-Nr. [50828489](#) und Teil 2 „Die steuerlichen Folgen des Gemeinnützigkeitsentzugs“, VB 06/2026, Seite 14 → Abruf-Nr. [50855521](#)



ARCHIV

Ausgaben 05/2026 und 06/2026, ab Seite 14

– Entgelttransparenz

Entgelttransparenz in Vereinen: Was Arbeitgeber jetzt wissen müssen

Auch wenn die EU-Entgelttransparenz-Richtlinie noch nicht bis zum 07.06.2026 in deutsches Recht umgesetzt ist, steht fest, dass sie neue Herausforderungen für Arbeitgeber mit sich bringt – beginnend mit neuen Anforderungen im Bewerbungsprozess über die Gehaltsverhandlungen bis hin zu Berichts- und Informationspflichten sowie Auskunftsansprüchen der Arbeitnehmer. Die Vorgaben der Richtlinie betreffen alle Arbeitgeber, also auch gemeinnützige Einrichtungen und Vereine, die Arbeitnehmer beschäftigen – unabhängig von ihrer Größe. Nachfolgend die Eckpunkte.

Warum sich Vereine jetzt schon vorbereiten sollten

*Nationale Umsetzung
steht aus*

Schon seit 2017 gilt in Deutschland das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG). Mit dem EntgTranspG erfüllt Deutschland schon einige Anforderungen der EU-Richtlinie. Es muss das Gesetz von 2017 „nur“ überarbeiten. Für Arbeitgeber bedeutet das, dass weitere detaillierte Pflichten auf sie zukommen.

*Vereine sollten sich jetzt
vorbereiten*

Wichtig – Für private Arbeitgeber wie Vereine gilt die Richtlinie nicht unmittelbar, nachdem sie noch nicht in deutsches Recht umgesetzt ist. Trotzdem sollten sie sich auf die Neuregelung einstellen, weil die Umsetzung nur eine Frage der Zeit ist – und diese Zeit gilt es für Anpassungsprozesse zu nutzen.

Für welche Arbeitgeber die Richtlinie gilt

*Gilt für alle Arbeitgeber
in der EU*

Die Entgelttransparenzrichtlinie soll strukturelle, geschlechtsspezifische Lohnunterschiede (Gender Pay Gap) in regulären Beschäftigungsverhältnissen aufdecken und beseitigen. Sie betrifft grundsätzlich alle Arbeitgeber in der EU, unabhängig von Rechtsform, Größe oder Branche. Auch eingetragene Vereine, gGmbH, Stiftungen und andere Non-Profit-Organisationen unterliegen als Arbeitgeber den Vorgaben der Richtlinie.

Für welche Arbeitnehmer die Richtlinie gilt

*Unionsrechtlicher
Arbeitnehmerbegriff
ist maßgeblich*

Da es sich bei der Entgelttransparenzrichtlinie um Unionsrecht handelt, gilt der unionsrechtliche Arbeitnehmerbegriff. Danach ist jeder Arbeitnehmer, der während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistung erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.

Arbeitnehmer sind die Mitarbeiter des Vereins, die geringfügig Beschäftigten (Minijobber) im Verein und die Mitarbeiter, die über den Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag vergütet werden; nicht aber selbstständig Tätige (z. B. freie Trainer ohne Arbeitnehmerstatus). Auch Führungskräfte des Vereins werden vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst.

Auswirkungen auf den Bewerbungsprozess

Die Richtlinie hat auch Auswirkungen auf den Bewerbungsprozess.

Informationspflichten zum Einstiegsentgelt

Im Einstellungsverfahren müssen Arbeitgeber Bewerbern das Einstiegsentgelt oder eine Vergütungsspanne auf Basis objektiver, geschlechtsneutraler Kriterien mitteilen. Dabei ist sowohl eine konkrete Summe als auch ein Gehaltsband möglich, z. B. in Stellenausschreibungen oder vor dem Vorstellungsgespräch.

Einstiegsentgelt und Vergütungsspanne auf Basis objektiver, geschlechtsneutraler Kriterien mitteilen

„Entgelt“ ist bewusst weit gefasst: Erfasst sind alle Zuwendungen, die Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis – gleichgültig ob unmittelbar oder mittelbar – in Geld oder Sachleistung erbringen. Darunter fallen neben dem vereinbarten Grundgehalt auch Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung, ÖPNV-Zuschüsse oder die Inflationsausgleichsprämie. Kein Entgelt sind dagegen z. B. Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung, Weiterbildungsmaßnahmen oder sonstige immaterielle Vorteile, die nicht in Geld oder Sachleistung bestehen. Bei Tarifbindung sind die geltenden Tarifklauseln als maßgeblicher Rahmen zu benennen.

Entgelt umfasst alle Arbeitgeberleistungen in Geld oder als Sachleistung

Die Information muss zudem rechtzeitig erfolgen, vor der Verhandlung über die Entgelthöhe und spätestens vor Abschluss des Arbeitsvertrags.

Verbot der Frage nach dem bisherigen Entgelt

Verboten sind Fragen nach dem Entgelt aus laufenden oder früheren Beschäftigungsverhältnissen. Hintergrund ist, dass das bisherige Gehaltsniveau die Verhandlungsposition dauerhaft prägt und strukturelle Nachteile fortschreibt – genau dies soll die Richtlinie unterbinden. Zulässig bleiben aber Fragen zu Qualifikation, Berufserfahrung und den konkreten Anforderungen der Stelle.

Erfüllt der Arbeitgeber die Informationspflicht nicht, löst dies automatisch eine Beweislastumkehr aus. Einheitliche Ausschreibungsmuster und klare Entgeltbänder sind daher nicht bloß „bürokratischer Aufwand“, sondern ein wichtiger Baustein zur Risikominimierung.

Beweislastumkehr automatisch bei Verstoß gegen Informationspflicht

PRAXISTIPP – Für jede Position im Verein empfiehlt sich eine schriftlich dokumentierte Vergütungsstruktur auf Basis objektiver Kriterien. Recruiting-Teams sollten gezielt geschult werden – insbesondere zum Verbot der Frage nach dem bisherigen Gehalt und zu zulässigen Gesprächsinhalten.

Entgeltinformation in Gesprächseinladung integrieren

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

Arbeitgeber treffen bestimmte Mitteilungs- und Auskunftspflichten.

Proaktive Mitteilung von Entgeltkriterien

Alle Arbeitgeber müssen ihrer Belegschaft Informationen darüber, welche Kriterien für die Festlegung ihres Entgelts, ihrer Entgelthöhen und ihrer Entgeltentwicklung verwendet werden, in leicht zugänglicher Weise zur Verfügung stellen.

Arbeitgeber müssen Kriterien von sich aus mitteilen

Diese Pflicht ist proaktiv, was bedeutet, dass Beschäftigte nicht danach fragen müssen. Die Kriterien müssen objektiv und geschlechtsneutral sein, dürfen nicht mit dem Geschlecht zusammenhängen und müssen – soweit eine Arbeitnehmervertretung vorhanden ist – mit dieser vereinbart worden sein. Es genügt nicht, pauschal auf „betriebliche Übung“ oder „unternehmerische Entscheidung“ zu verweisen. Beschäftigte sollen verstehen können, warum sie eine bestimmte Vergütung erhalten und unter welchen Voraussetzungen diese steigen kann.

Auskunftsrecht gilt jetzt unabhängig von der Betriebsgröße

Individuelles Auskunftsrecht aller Beschäftigten

Beschäftigte – unabhängig von der Betriebsgröße – haben das Recht, schriftlich Auskunft über ihre eigene Entgelthöhe sowie über die durchschnittlichen Entgelthöhen der Beschäftigten zu verlangen, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten; dabei müssen diese Durchschnittswerte nach Geschlecht aufgeschlüsselt sein. Arbeitgeber müssen innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung antworten. Ein Spielraum für Fristverlängerungen besteht nach der Richtlinie nicht.

Arbeitgeber müssen auf Recht hinweisen

Arbeitgeber müssen ihre Belegschaft zudem jährlich auf das Auskunftsrecht hinweisen (Art. 7 Abs. 3 EntgTrRL).

Gehaltsverschwiegenheitsklauseln sind künftig tabu

PRAXISTIPPS – Vereine sollten folgende Konsequenzen ziehen:

- Gehaltsverschwiegenheitsklauseln werden unwirksam. Vereine sollten sie deshalb aus Vertragsvorlagen streichen.
- Arbeitnehmer dürfen erhaltene Informationen über das Entgelt anderer ausschließlich zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsanspruchs nutzen. Vereine sollten auf diese Zweckbindung bei jeder Auskunftserteilung schriftlich hinweisen.
- Für Vereine ist es ratsam, einen internen Prozess zur Bearbeitung von Auskunftersuchen einzurichten – mit klaren Zuständigkeiten, dokumentiertem Fristbeginn und nachweisbarer Antwort. Denn jede Fristüberschreitung löst automatisch eine Beweislastumkehr aus.
- Vereine und gemeinnützige Einrichtungen, die tarifliche Vergütungssysteme anwenden, verfügen häufig bereits über transparente Entgeltstrukturen. Dennoch müssen sie die neuen Informations- und Berichtspflichten beachten.

Am besten internen Prozess zur Bearbeitung von Auskunftersuchen einrichten

Unterschiedliche Pflichten je nach Zahl der Beschäftigten

Je nach Zahl der Beschäftigten gelten unterschiedliche Pflichten.

Entgeltberichterstattung

Die Pflicht zur regelmäßigen Entgeltberichterstattung betrifft Arbeitgeber mit mindestens 100 Beschäftigten.

Beschäftigtenzahl	Erster Bericht fällig	Turnus danach
100 bis 149 Beschäftigte	bis 07.06.2031	alle 3 Jahre
150 bis 249 Beschäftigte	bis 07.06.2027	alle 3 Jahre
ab 250 Beschäftigte	bis 07.06.2027	jährlich

Wichtig – Viele kleinere Vereine werden die Schwelle von 100 Beschäftigten nicht erreichen und damit nicht berichtspflichtig sein.

Gemeinsame Entgeltbewertung

Als neues Pflichtinstrument eingeführt wird künftig die gemeinsame Entgeltbewertung für Vereine mit mindestens 100 Beschäftigten. Sie ist obligatorisch, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Ausgangspunkt ist zunächst ein Berichtsbefund, bei dem die Auswertung für eine Gruppe vergleichbarer Tätigkeiten ein durchschnittliches Vergütungsgefälle von fünf Prozent oder mehr zeigt.
- Hier stellt sich die Folgefrage, ob der Verein dafür sachliche, geschlechtsneutrale Gründe benennen kann.
- Ist das nicht möglich und bleibt der Unterschied zudem über den Zeitraum von einem halben Jahr nach dem Berichtsstichtag hinaus unkorrigiert bestehen, ist die vertiefte Bewertung zwingend durchzuführen. Der Mechanismus setzt damit Anreize, vorhandene Gefälle entweder zu erklären oder zeitnah zu beseitigen.

Lücken von fünf Prozent oder mehr in der Vergütung gleichwertiger Tätigkeiten

PRAXISTIPP – Problematisch sind historisch gewachsene Vergütungsstrukturen mit individuellen Absprachen und ungeklärten Zulagen. Auch Konstellationen, in denen Rückkehrer aus der Elternzeit keine zeitgerechten Gehaltsanpassungen erfahren. Solche Abweichungen sollten Vereine systematisch prüfen und ihre objektive Rechtfertigung nachvollziehbar schriftlich dokumentieren.

Sanktionen bei Verstößen gegen Entgelttransparenz

Bei Verstößen gegen die Entgelttransparenzrichtlinie können Arbeitnehmer einen vollständigen Schadenersatz ohne gesetzliche Obergrenzen fordern. Dazu gehört unter anderem die Nachzahlung entgangener Entgelte und Zusatzleistungen. Darüber hinaus dürfen Behörden und Gerichte die Unterlassung von Verletzungen oder strukturelle Abhilfemaßnahmen anordnen. Wird der Anordnung keine Folge geleistet, drohen Zwangsgelder.

Schadenersatzansprüche und Sanktionen bei Verstößen drohen

Was Vereine jetzt tun müssen

- Entgeltbestandteile dokumentieren
- Stellenausschreibungen überarbeiten (geschlechtsneutral, mit Gehaltsspanne).
- Bewerbungsprozess anpassen (Verbot der Frage nach Verdienst).
- Datenbasis zentralisieren (für Auskunftsansprüche und Berichte).
- Bei mindestens 100 Beschäftigten: Vorbereitung auf Entgeltbericht und ggf. gemeinsame Entgeltbewertung.
- Ehrenamtliche und Minijobber prüfen: Sind sie Arbeitnehmer? Ja → Richtlinie gilt.

Fahrplan für Vereine: Die sechs Schritte für die Praxis

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sie haben konkrete Fragen zur Umsetzung der EU-Entgelttransparenz-Richtlinie in Ihrer gemeinnützigen Organisation? Dann mailen Sie diese an vb@iww.de. Die Redaktion wird diese von Entgelttransparenz-Experten beantworten lassen.

– Praxisfall

Kann der Verein von Mitgliedern Darlehensgewährungen als Sonderbeitrag fordern?

Vereine sind weitgehend frei darin, welche Leistungen sie ihren Mitgliedern abverlangen können. Neben Aufnahmegebühren und Umlagen kommen auch Darlehen infrage.

Verein braucht Geld zum Aufbau eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

FRAGE: Unser Verein will einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufbauen und das über Darlehen von Mitgliedern finanzieren. Können wir die Mitglieder dazu verpflichten?

ANTWORT: Wenn die Satzung eine entsprechende Grundlage schafft, können Mitglieder auch zu Darlehen als Sonderbeitrag verpflichtet werden.

Darlehen gelten als Sonderbeitrag und müssen in der Satzung verankert sein

Sonderbeitrag nur per Satzung

Damit der Verein den Mitgliedern Beitragsleistungen abverlangen kann, muss die Satzung Art und Inhalt des Beitrags regeln. Mit Art des Beitrags sind (turnusmäßige) Regelbeiträge oder Sonderbeiträge (wie Umlagen oder Aufnahmegebühren) gemeint. Inhalt des Beitrags können Geld- oder Arbeitsleistungen sein. Es kommen aber auch Darlehen infrage oder Einlagen, die über die Zeit der Mitgliedschaft bestehen bleiben.

Verein muss zu Voraussetzungen und Darlehenshöhe Stellung beziehen

Regelt die Satzung das nicht eigens, kann der Verein nur Regelbeiträge in Geldform verlangen. Bei Mitgliederdarlehen handelt es sich dagegen um Sonderbeiträge, für die eine Satzungsgrundlage erforderlich ist. Dabei muss die Satzung nicht nur die Art der Sonderbeiträge (hier Darlehen) festlegen, sondern auch regeln, unter welchen Voraussetzungen sie geleistet werden müssen und bis zu welcher Höhe sie erhoben werden können. Die Höhe muss dabei absolut oder in Form eines Berechnungsmaßstabs (z. B. x-facher Jahresbeitrag) geregelt sein. Ein sachlicher Grund muss nicht angegeben werden. Es genügt z. B. „auf Beschluss der Mitgliederversammlung“.

Da es sich um eine Satzungsänderung handelt, ist eine breite Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Wenn die Satzung das nicht anders regelt, sind das drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden.

Satzungsregelung zum Darlehen sollte wirtschaftliche Situation der Mitglieder berücksichtigen

Sonderkündigungsrecht der Mitglieder im Blick haben

Erhöht der Verein die Mitgliedsbeiträge so stark, dass die Mitglieder das nicht erwarten konnten, haben sie ein Sonderkündigungsrecht. Bei der Einführung eines Darlehens als zusätzlicher Mitgliedsbeitrag wird dieses Recht meist bestehen, weil das Darlehen den Jahresbeitrag um ein Vielfaches übersteigen wird. Die Mitglieder können dann die Mitgliedschaft fristlos kündigen und müssen das Darlehen nicht leisten. Deswegen sollte die Satzungsregelung über das Darlehen die wirtschaftliche Situation der Mitglieder berücksichtigen. Etwa durch eine Sozialklausel bei Mitgliedern mit geringem Einkommen oder durch eine gestaffelte Höhe, die sich an der Einkommenshöhe orientiert. Bestimmte Mitgliedergruppen (etwa Jugendliche) kann die Satzung von der Sonderbeitragspflicht ausnehmen.

Leserservice

Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „VB“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Fax: 0931 418-2060, E-Mail: vb@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



Ihr Plus im Netz – Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- aktuellen Fachbeiträgen
- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen u. v. m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u. v. m.)

Lesen Sie „VB“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im App Store (iOS) und
bei Google Play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „VB“ auf facebook.com/vb.iww



Newsletter – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige
auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



Seminare & Kongresse – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,
E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion – RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur, verantwortlich)

Schriftleiter – Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,30 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer.
Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst
auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und
Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und
Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich,
weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen – © Midjourney

Druck – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit – Bernhard Münster,
Telefon: 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de





„Nur 2 Stunden – und Sie fühlen sich

wieder sicher bei der Lohnabrechnung!“

Raschid Bouabba

Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s184](https://www.iww.de/s184)



IWW-Webinare

Löhne und Gehälter

Topinformiert in der Lohnabrechnung

Fehler bei der Lohnabrechnung kosten Zeit und Geld. Als Praktiker in der Lohn- und Gehaltsabrechnung müssen Sie daher Ihr Wissen zu Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht immer aktuell halten. Mit dem Webinar schaffen Sie das mit minimalem Aufwand. 2 Stunden pro Quartal am PC reichen für einen kompakten Überblick.

Referent

Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing.
Geschäftsführer der MCGB GmbH in
Berlin, Berater mit den Schwerpunkten
„Personalaufwendungen und -entgelte,
Lohnsteuer und Sozialversicherung,
Betriebsprüfungsmanagement“

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 100,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Termine

16.07.2026
15.10.2026
21.01.2027
29.04.2027

jeweils 10:00 – 12:00 Uhr

Teilnehmerkreis

Mitarbeiter in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung,
Steuerberater

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 145,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
116,00 € pro Termin,

Buchungs-Nr. 451

